

NIEDERSCHRIFT

GZ GR01/2023

über die am Montag, dem 27. März 2023 im Gemeinderatssaal Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 1) | Bürgermeister | Gerhard David |
| 2) | Vizebürgermeister | Rudolf Ackerl |
| 3) | Stadtrat | Johann Kopf – verlässt von 20.00 bis 20.05 Uhr den Raum |
| 4) | Stadtrat | Wilfried Duchkowitsch – bis 19.55 Uhr anwesend |
| 5) | Stadtrat | Franz Daxböck |
| 6) | Gemeinderat | Günther Amelin |
| 7) | Gemeinderat | Ing. Roland Eberle |
| 8) | Gemeinderat | Felix Gruner |
| 9) | Gemeinderätin | Christine Kühschitz |
| 10) | Gemeinderätin | Martina Merk |
| 11) | Gemeinderätin | Martina Hohenecker |
| 12) | Gemeinderätin | Marion Pitschmann |
| 13) | Gemeinderat | Robert Kopf |
| 14) | Gemeinderat | Franz Weinkum |
| 15) | Gemeinderat | Stefan Karanitsch |
| 16) | Gemeinderätin | Jennifer Rosa Gensthaler |
| 17) | Gemeinderat | Hans Freiburger |
| 18) | Gemeinderat | Martin Unger |
| 19) | Gemeinderat | Ing. Robert Müller |

Abwesend und entschuldigt: SR Mag. Mark Hofstetter, GR Lukas David,
GR Michael Kopf, GR Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer

Abwesend und nicht entschuldigt: --

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektor Hermann Sandtmann anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Kerstin Daxböck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Der Tagesordnungspunkt 11 wird vom Bürgermeister gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 von der Tagesordnung abgesetzt.

I. öffentlicher Teil

Punkt 1) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Bevor der Punkt 2) abgestimmt wird, stellt die Firma Windpark Buck an der Leitha das geplante Projekt mittels Powerpoint Präsentation vor.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge:

- a) Beschlussfassung Partnerschaftsvertrag Windpark Mannersdorf mit dem Energiepark Bruck/Leitha GmbH.
- b) Sponsoringvertrag
- c) Beschlussfassung Arrondierung Windeignungszonen

„Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge unterstützt die Planung und Errichtung eines Windparks auf ihrem Gemeindegebiet. In der Übersichtsdarstellung sind diese Flächen mit IN 07-2 und IN 07-03 gekennzeichneten. Nach erfolgter einstimmiger **Beschlussfassung im Gemeinderat** am 27.03.2023 wird der Arrondierung dieser Fläche durch die Stadtgemeinde Mannersdorf ausdrücklich zugestimmt.“

beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Anträge werden zur Abstimmung gebracht und

- a) wird vertagt – neue Angebote werden eingeholt
- b) wird vertagt
- c) wird einstimmig angenommen.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge Bereitstellung einer Räumlichkeit der Stadtgemeinde (vorzugsweise Schloss) im Ausmaß von ca. 10m² für ca. 1 Stunde jede 2. Woche, zur

Durchführung von Gesundheits – Beratungsstunden durch Dipl. Gesundheitsberater beschließen.
Am 22.04.2023 findet dazu ein Infoabend statt. Geplanter Start der Beratungsstunden soll der 22.05.2023 im VA-Saal sein.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die teilweise Bedeckung der Kosten der Aufbahrungshalle durch die KIP (Kommunales Investitionsprogramm) 2023 Förderung – Beantragter Zweckzuschuss € 213.340,00 – gemäß Kommunalinvestitionsgesetz § 5 beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Gemeinderat Felix Gruner stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe eines Kleingartens an Frau Julia Suissi, Kinderheimstraße 1/3/9 in 2452 Wasenbruck, beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 6) der Tagesordnung:

Bericht Prüfungsausschuss über die Prüfung

- a) am 13.03.2023 – Rechnungsabschluss und laufende Gebarung

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Annahme des Rechnungsabschlusses 2022 beschließen.

Bürgermeister Gerhard David verliest sodann dem Gemeinderat seinen nachfolgenden Bericht gemäß VRV 2015 zum RA 2022:

Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit von 07.03. – 24.03. 2023 öffentlich im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, schriftliche Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf € 23.097,53 (Zum Vergleich das Vorjahr € 749.455,66) Es wurde am 30.12.2022 noch eine Kassenbestandsveränderung von der Sparkasse auf die Raika in der Höhe von € 630.000,00 durchgeführt. Die Abbuchung am SPK Konto ist zeitgerecht durchgeführt worden, aber die Gutschrift am Raiffeisenkonto wurde erst 2023 durchgeführt. Daher der niedrige Kontostand. Die € 630.000,00 sind am Durchlaufkonto 287000 zwischengebucht. Kontostand wäre eigentlich € 653.097,53.

Summe Erträge € 10.845.001,82
Summe Aufwendungen € 10.750.250,05
Summen inkl. aller Kosten (AFA etc.)

Erläuterungen zum Darlehensnachweis des REAB/2022;

SCHULDENDIENST und SCHULDENSTAND		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	6.019.426,82
Zugang	€	410.000,00
Tilgung	€	559.860,99
Zinsen	€	37.727,62
Schuldendienst gesamt	€	597.588,61
Ersätze	€	71.538,54
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	5.869.565,83

Berechnung der Schuldenstand-Kopfquote pro Einwohner:

Schuldenstand per	31.12.2015	€	5.034.499,32	3.949=	€	1.274,88
Schuldenstand per	31.12.2016	€	5.036.377,02	3.975=	€	1.267,01
Schuldenstand per	31.12.2017	€	5.326.649,25	4.079=	€	1.305,87
Schuldenstand per	31.12.2018	€	4.383.796,90	4.383=	€	1.060,94
Schuldenstand per	31.12.2019	€	6.241.499,83	4.142=	€	1.506,88
Schuldenstand per	31.12.2020	€	5.691.083,40	4.106=	€	1.386,04
Schuldenstand per	31.12.2021	€	6.019.426,82	4.106=	€	1.466,01
Schuldenstand per	31.12.2022	€	5.869.565,83	4.885=	€	1.201,55
Bei Zuzählung der 3.000.000 für den Hochbehälter			8.869.565,83	4.885=	€	1.815,67

Leasing: Volksschulsanierung – jährliche Rate 72.710,58 Laufzeit: bis 2024

Haftungen: Abwasserverband Bruck an der Leitha

Rest Jahresanfang 1.1.2022	Tilgung/Raten	Rest Jahresende 31.12.2022
€ 287.123,71	€ 118.913,95	€ 168.209,76

Personalkosten zuzüglich Pensionen-Gesamtsumme € 3.162.639,35
Pensionen € 344.802,16 – Personalkosten exkl. Pensionen 2.817.837,19
Musikschule € 435.562,66 – Personalkosten exkl. Pensionen und Musikschule 2.382.274,53

Musikschule:

Einnahme: 345.053,70 Ausgaben: 450.256,29 105.202,59 bleiben der Gemeinde

Prozentuell bedeutet das gerechnet auf die Summe der Aufwendungen 10.750.250,10

Personalkosten zuzüglich Pensionen-Gesamtsumme € 3.162.639,35 - 29,42 %
Pensionen € 344.802,16 – Personalkosten exkl. Pensionen 2.817.837,19 - 26,21 %
Musikschule € 435.562,66 – Personalkosten exkl. Pensionen und Musikschule 2.382.274,53 – 22,16 %

Bürgermeister Gerhard David ersucht den Vorsitzenden-Stellvertreter GR Felix Gruner des Prüfungsausschusses aufgrund der Berichte des Prüfungsausschusses den Antrag auf die Entlastung für den Stadtrat und den Kassenverwaltern für die Gebarung 2022 zu stellen.

Vorsitzenden-Stellvertreter, Gemeinderat Felix Gruner, verweist auf die vorgenommene Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 am 13.03.2022.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses stellt sie den Antrag, dem Stadtrat und den Kassenverwaltern für die Gebarung 2022 die Entlastung auszusprechen.

Bürgermeister Gerhard David bringt daraufhin die Anträge getrennt zur Abstimmung:

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

- a) Die Aussprache der Entlastung für den Stadtrat und den Kassenverwaltern für die Gebarung 2022

Beschluss: Der Antrag a) wird zur Abstimmung gebracht, die Stadtratsmitglieder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen wurde einstimmig angenommen.

- b) Annahme des Rechnungsabschlusses

Beschluss: Der Antrag b) wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fördervereinbarung Projekt „Tourismusfachliche Einschätzung und Zukunftskonzept Mannersdorf“ beschließen.



Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Bgm. Gerhard David
Hauptstraße 48
2452 Mannersdorf am Leithagebirge

Stadtamt		Die Wirtschaftsagentur		
Mannersdorf am Leithagebirge		des Landes Niederösterreich		
Eingelangt am:				
27. Feb. 2023				
Weitergeleitet an:				
AL	BGM	VZBGM	STR	GR
Bauhof	Wasserwerk	Bediensteter		

St. Pölten, 20.02.2023
SCH / MK

Betreff: Fördervereinbarung LE/LEADER 2014-2020
Projekt: „Tourismusfachliche Einschätzung und Zukunftskonzept
Mannersdorf“
LAG Römerland Carnuntum
(EZL 2440,25 / BZL 2850 / LF3-FÖ-3480/001-2022)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das oben angeführte, per Stichtag 05.05.2022 eingereichte Projekt nach Empfehlung des Aufsichtsrates der ecoplus von der NÖ Landesregierung am 14.02.2023 genehmigt wurde.

Auf Basis eines förderbaren Ausgabenvolumens von € 18.744,00 inkl. USt. wurde eine Fördersumme in Höhe von € 13.120,00 in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** bewilligt. Der Betrag setzt sich aus Regionalfördermitteln in Höhe von € 2.624,00 (20%) sowie EU-Kofinanzierungsmitteln in Höhe von € 10.496,00 (80%) aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 / Maßnahme 19.2.1 zusammen. Die Förderquote wurde von der betreffenden LAG auf Basis der LES bzw. der zutreffenden beihilferechtlichen Regelung festgelegt. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich der nicht anrechenbaren Kosten und unter Berücksichtigung etwaiger projektbezogener Einnahmen und sonstiger Förderungen. Der Durchführungszeitraum des Projektes erstreckt sich von **05.05.2022 bis 30.06.2023**. Es sind daher ausschließlich Abrechnungsbelege anerkenbar, die sich nachweislich auf Leistungen innerhalb dieses Zeitraumes beziehen.

Die Förderung erfolgt auf Basis des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, basierend auf der VO(EU) Nr. 1305/2013 und der VO(EU) Nr. 1303/2013 der Europäischen Kommission, der nachgelagerten Durchführungsverordnungen sowie der ecoplus Richtlinien für Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-2020 in Niederösterreich. Mit Ihrer Unterzeichnung der Fördervereinbarung kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und der ecoplus zustande.

Die im Zuge der Antragstellung unterzeichnete „Verpflichtungserklärung für ecoplus-Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-2020 in NÖ“ (VE) bildet einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Fördervertrages. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH
3100 St. Pölten, Niederösterreich-Ring 2, Haus A, Österreich
Tel. +43 2742 9000-19600, Fax -19609
headoffice@ecoplus.at, www.ecoplus.at

Firmenbuch: FN 90237b, LG St. Pölten, DVR: 0492027, UID Nr.: ATU 37475308
Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, IBAN: AT33 3200 0061 0006 6134, BIC/SWIFT: RLNWATWW
HYPO NOE Landesbank f. NÖ u Wien AG, IBAN: AT45 5300 0011 5509 8216, BIC/SWIFT: HYPNATWW



Öffentliche Auftragsvergabe:

Die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gemäß BVergG 2018 müssen eingehalten werden. Das Formblatt „Vergabe“ ist aktualisiert mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen. Spätestens mit der Endabrechnung sind das vollständig ausgefüllte Formblatt inkl. aller erforderlichen Beilagen, sowie alle relevanten Unterlagen aus dem Vergabeverfahren vorzulegen. Details entnehmen Sie bitte der Ausfüllanleitung.

Art. 66 Abs. 1 lit. c i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sieht vor, dass über alle ein Projekt betreffende Vorgänge entweder gesondert Buch zu führen oder für diese ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden ist.

Dieser Vorgabe wird entsprochen, indem

1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten
2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (z. B. bei investiven Vorhaben ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -einzüge)
3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, eine Projektkostenabgrenzung durchführen (z.B. Projektcode [zusätzliche Spalte, Textkennzeichen] bei den Einnahmen und Ausgaben), sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist
4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (z. B. Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen

Die Publizitätsvorschriften gemäß der Verpflichtungserklärung (siehe Pkt. 5 der VE) sowie das Merkblatt unter <https://info.bml.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen/ELER-foerderung.html> zu den Informations- und Publizitätsbestimmungen unter <https://info.bml.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen/ELER-foerderung/landeuleader.html> sind einzuhalten.

Projektbezogene Leistungsnachweise wie Drucksorten, Teilnahmebestätigungen, Fotos, Berichte, Musterexemplare, etc. sind mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem vereinfachten Modell der standardisierten Einheitskosten. Für die endgültige Ermittlung des für den jeweiligen Mitarbeiter anzuwendenden Stundensatzes sind daher im Zuge der Abrechnung der Personalkosten nur mehr die Lohnkonten des vorangegangenen Kalenderjahres und Aufzeichnungen über die projektspezifisch geleisteten Stunden und Tätigkeiten vorzulegen. Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren. Die Vorlage von Zahlungsnachweisen für Gehaltsüberweisungen und Lohnnebenkosten ist nicht erforderlich.

Bei unbeweglichen Investitionsgegenständen ist spätestens bei der Endabrechnung ein Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorzulegen (siehe Pkt. 4.2. der VE).

Als Förderwerber haben Sie sicherzustellen, dass der geförderte Investitionsgegenstand (ausgenommen nichtproduktive Investitionen) von Ihnen mindestens 5 Jahre nach der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten wird (siehe Pkt. 4.1. der VE).

Sie sind verpflichtet, alle, die gegenständliche Förderung betreffenden, Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar vorzulegen (siehe Pkt. 9 der VE).

Es wird darauf hingewiesen, dass der genehmigte maximale Förderungsbetrag gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Fall von Sanktions- und Kürzungsbeträgen auf Basis des Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie des Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vermindert werden kann und daher die Wirkung von Kürzungen und Sanktionen nicht durch die Abrechnung weiterer Ausgaben aufgehoben werden kann.

Achtung: Verstöße gegen projektspezifische Verpflichtungen und Auflagen können zu einer Kürzung der gewährten Förderung führen. Diese Kürzung hängt von der Schwere, dem Ausmaß und der Dauer des festgestellten Verstoßes ab. Tritt ein Verstoß, über den der Förderwerber bereits informiert wurde, wiederholt auf, ist dies erschwerend zu berücksichtigen.

Es kommen folgende Sanktionsstufen und Kürzungssätze zur Anwendung:

Beschreibung der Verstöße	Sanktionsstufe	Sanktion/Rechtsfolge
geringfügige Verstöße gemäß Artikel 64 Abs. 7 lit. b VO (EU)	1	Keine Kürzung, nur Verwarnung
leichte Verstöße	2	5 % Kürzung der sanktionsrelevanten Kosten
mittlere Verstöße	3	10 % Kürzung der sanktionsrelevanten Kosten
schwere Verstöße	4	25 % - 100 % Kürzung der sanktionsrelevanten Kosten
sehr schwere Verstöße	5	100 % Kürzung und zusätzlich Ausschluss im Kalenderjahr der Feststellung und Folgejahr

Grundlage für die Förderung ist, dass das Projekt wie eingereicht und im beiliegenden **Projektdatenblatt** (Anhang 1) beschrieben realisiert wird. Sollten sich hier Änderungen insbesondere hinsichtlich Durchführungszeitraum und Zusammensetzung der Projektkosten ergeben, so sind diese im Vorfeld unverzüglich ecoplus mitzuteilen und von ecoplus zu genehmigen (siehe Pkt. 7 der VE).

Sollte sich das förderbare Ausgabenvolumen reduzieren (z.B. durch erhöhte Einnahmen), so werden sowohl die Regionalfördermittel als auch die EU-Kofinanzierungsmittel im aliquoten Ausmaß gekürzt. Die Fördermittel werden storniert, wenn das Projekt nicht innerhalb von zwei Jahren ab geplantem Projektstart begonnen bzw. nicht innerhalb von zwei Jahren ab geplantem Fertigstellungstermin abgeschlossen und abgerechnet wird.

Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist und die in Anhang 1 angeführten **Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen** erfüllt werden.



Die Wirtschaftsagentur
des Landes Niederösterreich

Mit der Prüfung der Verwendungsnachweise und Belege wurde seitens ecoplus die Fa. Ernst & Young beauftragt.

Für die Auszahlung der Fördermittel sind der Zahlungsantrag, die Belegs aufstellungen sowie sämtliche Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen (Kontoauszüge) vorzulegen.

Den Zahlungsantrag und die Beilagen (inkl. **Ausfüllhilfe**) finden Sie auf der Homepage der ecoplus unter folgendem Link: <https://www.ecoplus.at/gemeinden/regionalfoerderung/leader-2014-2020>
Ihre Klientennummer lautet: 1338129

Elektronische Rechnungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie folgenden Vermerk beinhalten: „Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes Ländliche Entwicklung 2014-2020/LEADER eingereicht wird.“

Alle beizubringenden Unterlagen sind bei Frau **Mag. Isabella Heinisch-Karollus, MBA (WU) – Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Tel.: 01-211 70-1018, isabella.heinisch@at.ey.com** einzureichen.

Der Zahlungsantrag und die Belegs aufstellungen sind unterschrieben - entweder postalisch oder mit digitaler Singnatur unterzeichnet - zu übermitteln. Beide Dokumente sind zusätzlich auch elektronisch zu übermitteln.

Frau Heinisch-Karollus steht Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Nach erfolgter Rechnungsprüfung durch die Fa. Ernst & Young sowie der Genehmigung der Abrechnung durch ecoplus wird von ecoplus die Auszahlung der Fördermittel im Wege über die Zahlstelle AMA veranlasst. Sowohl die Regionalfördermittel als auch die EU-Kofinanzierungsmittel werden Ihnen in der Folge durch die Zahlstelle AMA angewiesen. Aus verwaltungstechnischen und budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Förderungsbetrages oder eines negativen Prüfberichtes bleibt die Rückforderung bzw. die eventuelle Nachtragszahlung hinsichtlich des Auszahlungsbetrages oder von Teilen desselben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

ecoplus GmbH

Mag. Helmut Miernicki
Geschäftsführer

Mag. Martin Fassl
Prokurist





Die Wirtschaftsagentur
des Landes Niederösterreich

Diese von Ihnen unterfertigte Fördervereinbarung ist unverzüglich, spätestens aber zusammen mit der ersten Teilabrechnung, an Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., z.Hd. Frau Mag. Isabella Heinisch-Karollus, MBA (WU) zu retournieren.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, _____

Unterschrift / Stempel

Anhang:

1. Projektdatenblatt

Kopie: LAG Römerland Carnuntum



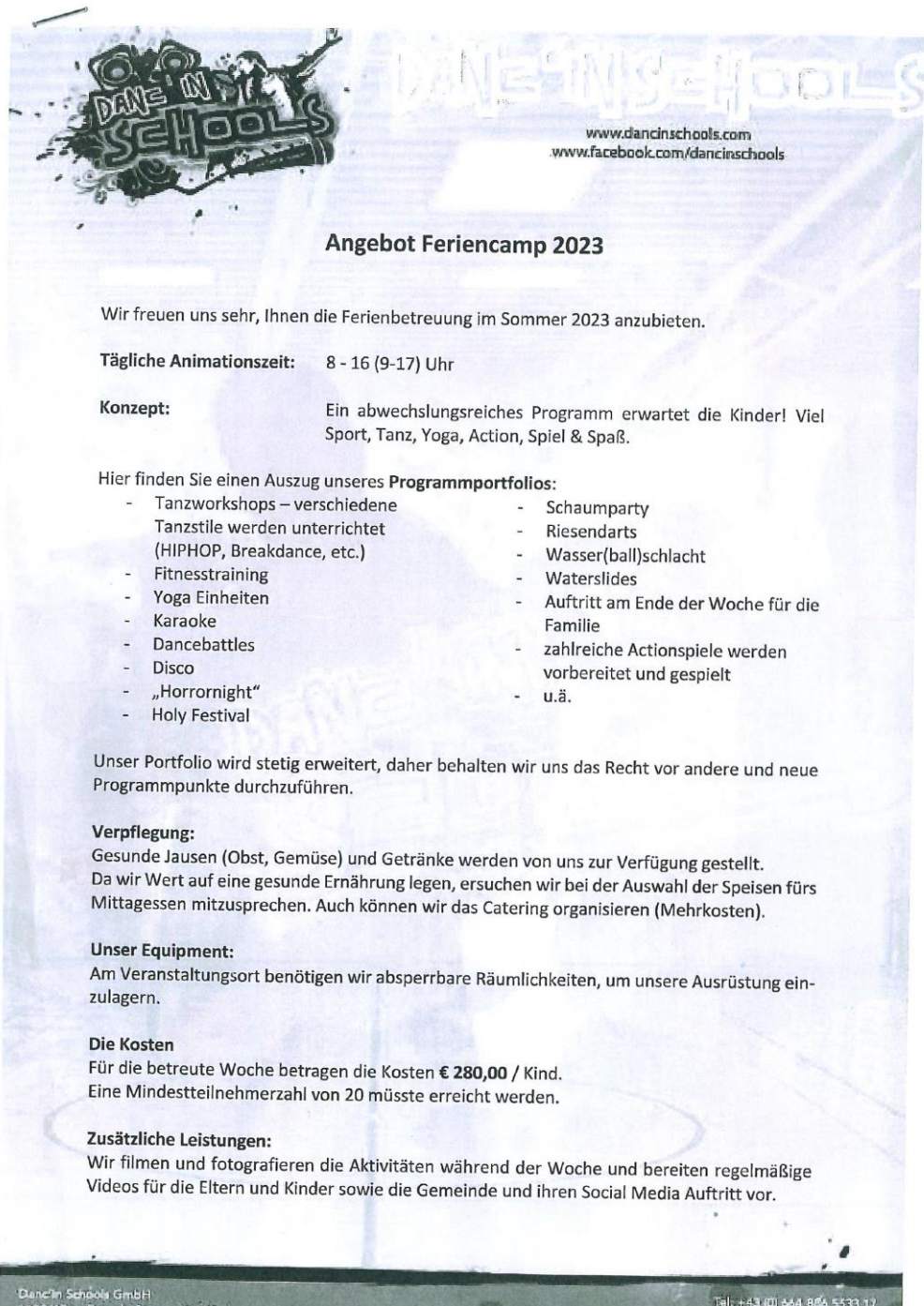
Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma „Danc'in School“ mit der Ferienbetreuung für eine Woche im August 2023, sowie einen Kostenbeitrag von € 100,00 für Mannersdorfer Kinder mit Hauptwohnsitz in Mannersdorf am Leithagebirge durch die Stadtgemeinde beschließen.



The flyer features a stylized logo for 'DANC'IN SCHOOLS' in the top left corner, with the text 'DANC'IN SCHOOLS' in a bold, graffiti-like font. To the right of the logo, the website 'www.dancinschools.com' and Facebook page 'www.facebook.com/dancinschools' are listed. The main title 'Angebot Feriencamp 2023' is centered. Below this, a paragraph states: 'Wir freuen uns sehr, Ihnen die Ferienbetreuung im Sommer 2023 anzubieten.' The 'Tägliche Animationszeit' is listed as '8 - 16 (9-17) Uhr'. The 'Konzept' section describes the program as 'Ein abwechslungsreiches Programm erwartet die Kinder! Viel Sport, Tanz, Yoga, Action, Spiel & Spaß.' A 'Hier finden Sie einen Auszug unseres Programmportfolios:' section follows, with two columns of activities: 'Tanzworkshops – verschiedene Tanzstile werden unterrichtet (HIPHOP, Breakdance, etc.)', 'Fitnessstraining', 'Yoga Einheiten', 'Karaoke', 'Dancebattles', 'Disco', '„Horrornight“', 'Holy Festival', 'Schaumparty', 'Riesendarts', 'Wasser(ball)schlacht', 'Waterslides', 'Auftritt am Ende der Woche für die Familie', 'zahlreiche Actionspiele werden vorbereitet und gespielt', and 'u.ä.'. A paragraph states: 'Unser Portfolio wird stetig erweitert, daher behalten wir uns das Recht vor andere und neue Programmpunkte durchzuführen.' The 'Verpflegung:' section mentions 'Gesunde Jausen (Obst, Gemüse) und Getränke werden von uns zur Verfügung gestellt.' and 'Da wir Wert auf eine gesunde Ernährung legen, ersuchen wir bei der Auswahl der Speisen fürs Mittagessen mitzusprechen. Auch können wir das Catering organisieren (Mehrkosten).' The 'Unser Equipment:' section states: 'Am Veranstaltungsort benötigen wir absperrbare Räumlichkeiten, um unsere Ausrüstung einzulagern.' The 'Die Kosten' section lists: 'Für die betreute Woche betragen die Kosten € 280,00 / Kind.' and 'Eine Mindestteilnehmerzahl von 20 müsste erreicht werden.' The 'Zusätzliche Leistungen:' section states: 'Wir filmen und fotografieren die Aktivitäten während der Woche und bereiten regelmäßige Videos für die Eltern und Kinder sowie die Gemeinde und ihren Social Media Auftritt vor.' At the bottom, contact information for 'Danc'in Schools GmbH' is provided, including the address '1100 Wien, Rotenhofgasse 17/K/G/1', email 'EN114528m@ig-wien.at', and phone numbers 'Tel: +43 (0) 664 866 5533 17' and 'Tel: +43 (0) 699 17 07 62 44'.

Angebot Feriencamp 2023

Wir freuen uns sehr, Ihnen die Ferienbetreuung im Sommer 2023 anzubieten.

Tägliche Animationszeit: 8 - 16 (9-17) Uhr

Konzept: Ein abwechslungsreiches Programm erwartet die Kinder! Viel Sport, Tanz, Yoga, Action, Spiel & Spaß.

Hier finden Sie einen Auszug unseres **Programmportfolios**:

- Tanzworkshops – verschiedene Tanzstile werden unterrichtet (HIPHOP, Breakdance, etc.)
- Fitnessstraining
- Yoga Einheiten
- Karaoke
- Dancebattles
- Disco
- „Horrornight“
- Holy Festival
- Schaumparty
- Riesendarts
- Wasser(ball)schlacht
- Waterslides
- Auftritt am Ende der Woche für die Familie
- zahlreiche Actionspiele werden vorbereitet und gespielt
- u.ä.

Unser Portfolio wird stetig erweitert, daher behalten wir uns das Recht vor andere und neue Programmpunkte durchzuführen.

Verpflegung:
Gesunde Jausen (Obst, Gemüse) und Getränke werden von uns zur Verfügung gestellt.
Da wir Wert auf eine gesunde Ernährung legen, ersuchen wir bei der Auswahl der Speisen fürs Mittagessen mitzusprechen. Auch können wir das Catering organisieren (Mehrkosten).

Unser Equipment:
Am Veranstaltungsort benötigen wir absperrbare Räumlichkeiten, um unsere Ausrüstung einzulagern.

Die Kosten
Für die betreute Woche betragen die Kosten **€ 280,00 / Kind**.
Eine Mindestteilnehmerzahl von 20 müsste erreicht werden.

Zusätzliche Leistungen:
Wir filmen und fotografieren die Aktivitäten während der Woche und bereiten regelmäßige Videos für die Eltern und Kinder sowie die Gemeinde und ihren Social Media Auftritt vor.

Danc'in Schools GmbH
1100 Wien, Rotenhofgasse 17/K/G/1
EN114528m@ig-wien.at
Tel: +43 (0) 664 866 5533 17
Tel: +43 (0) 699 17 07 62 44

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 10) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bestellung von Lukas Lentsch zum Energiebeauftragten gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, § 11, bis auf Widerruf beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 11) der Tagesordnung:

TOP 11) wurde von der Tagesordnung abgesetzt

Punkt 12) der Tagesordnung:

Stadtrat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen der Kinderfreunde Mannersdorf auf Subvention beschließen. Es wird € 800,00 vorgeschlagen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 13) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages betreffend Trafostation auf Grundstück Nr.: 2704/257, EZ 100, abgeschlossen zwischen Netz NÖ, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

V2023/0074

Anlage:

Trafostation Mannersdorf Hochleiten samt Anschlussleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge; Anteil 1/1
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptplatz 48**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
05012	Mannersdorf am Leithagebirge	2704/257	100	05012	Mannersdorf am Leithagebirge	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsschse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro Null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro Null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch
05012	Mannersdorf am Leithagebirge	2704/257	100	05012	Mannersdorf am Leithagebirge

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

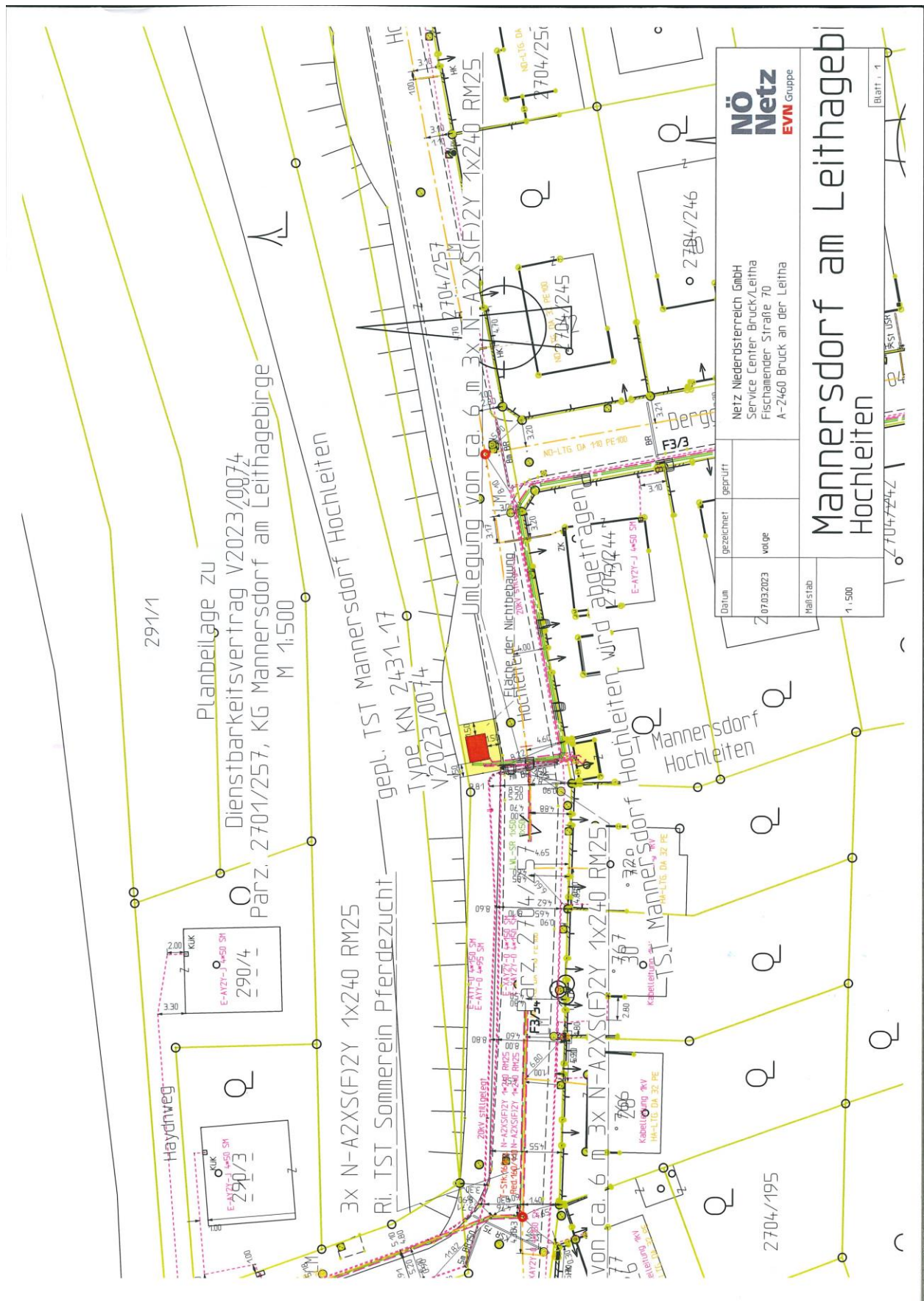
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat



Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 14) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages betreffend Trafostation auf Grundstück Nr.: 2704/217, EZ 100, abgeschlossen zwischen Netz NÖ, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

V2023/0075

Anlage:

Trafostation Mannersdorf Spielplatzweg samt Anschlussleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge; Anteil 1/1
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptplatz 48**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
05012	Mannersdorf am Leithagebirge	2704/217	100	05012	Mannersdorf am Leithagebirge	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssache (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro Null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro Null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch
05012	Mannersdorf am Leithagebirge	2704/217	100	05012	Mannersdorf am Leithagebirge

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 15) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Berichte des Bürgermeisters:

- Gewerbepark Nord –Neuer Interessent - Grundstückskäufer - Fläche von 1000 m² zu € 150,00 pro m²
- Raumplanung bis April fertig – 6 Wochen Auflage – Ziel ist es, dass die Raumplanung in der Juni Sitzung beschlossen werden soll.